

Barrierefreiheit für öffentliche Gebäude

UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 9: Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Ursprung des Antrages:

GöLinke, Göttingen, Niedersachsen, 10.12.2010

Antrag:

Barrierefreiheit für öffentliche Gebäude/Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie garantiert Menschen mit Behinderungen im Artikel 9, *Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)* für öffentliche Gebäude:

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung (selbstbestimmtes Leben) und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten (gleichberechtigt mit anderen) Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;“

Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen in Rollstühlen, Sehbehinderte und Gehörlose haben oft Schwierigkeiten in öffentliche Gebäude der Stadt und ihre Betriebe und Gesellschaften zu gelangen und/ oder sich in ihnen zu bewegen. Damit ist ein uneingeschränkter Zugang nicht gewährleistet, zementiert die nach wie vor gegebenen Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen. Dies steht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgesetz und zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Deshalb stellen wir den folgenden Antrag:

Der Rat ([der Kreistag](#)) möge beschliessen:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, festzustellen, welche städtischen Gebäude nach DIN-Norm 18040-1 nicht barrierefrei sind und welche diesbezüglichen Mängel sie aufweisen. Bereits existierende Listen und Aufstellungen werden in diesem Sinne überarbeitet und aktualisiert.
- 2.) Im Zuge der Feststellung der Mängel wird die Verwaltung beauftragt, eine Aufstellung der Kosten für etwaige Umbaumaßnahmen zu ermitteln.
- 3.) Die Verwaltung ermittelt unter den gleichen oben angeführten Kriterien etwaige Mängel bei allen Gebäuden und Einrichtungen von städtischen Eigenbetrieben, Gesellschaften etc. mit Beteiligung der Stadt ([des Kreises](#)) und erstellt eine Auflistung.
- 4.) Die dann erfolgte Bestandsaufnahme wird zunächst zeitnah dem zuständigen Ausschuss zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Die bildet die Grundlage für ein Programm zur Schaffung einer weitestgehenden Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden der Stadt ([des Kreises](#)).
- 5.) Der Behindertenbeirat ([entsprechendes Gremium einsetzen](#)) und die in der Stadt ([im Kreis](#)) tätigen Vereine der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sind aktiv einzubeziehen (siehe Artikel 4 (3), UN-BRK.)

Mit freundlichen Grüßen,